Bebauungsplan Nr. 61B – Mettmann-Ost / Röttgen -, 2. Änderung

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform.

Rechtsgrundlagen

Die Änderung erfolgt gemäß § 2 (1) und § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung.

Zu dieser Planänderung gehört als Bestandteil eine Begründung.

I. Erläuterungen

Mit den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B – Mettmann Ost / Röttgen – werden die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61B aufgehoben.

II. Plangebiet

1. Plangebiet (Geltungsbereich) § 9 (7) BauGB

   Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet östlich der Straße Siedlung Röttgen.

   Es wird begrenzt:

im Norden	durch die Elberfelder Straße,
im Osten	durch die östlichen Grenzen des Flurstücks Gemarkung Mettmann, Flur 11, Nr. 1013, die Erschließungsstraße östlich des Grundstücks Schöllersheider Straße 30 und 25,
im Süden	durch die Eisenbahn,
im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Siedlung Röttgen 11 bis 33 und die Straße Siedlung Röttgen

   Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

III. Festsetzungen gem. §1 (5), (6) und (9) BauNVO

1. Im Bebauungsplan Nr. 61B, 2. Änderung werden in den nach § 8 und § 9 BauNVO festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

2. Ebenfalls ausgeschlossen werden Gewerbebetriebe wie Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Eroscenter, Beherbergungsbetriebe mit erotischen Angeboten.

3. Die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Planverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B

Die 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 09.11.2005 aufgestellt worden.

Mettmann, den 18.06.2009

Bürgermeister

Der Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.07.2009 bis 21.08.2009 gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 01.07.2009 öffentlich ausgelegen.

Mettmann, den 27.08.2009

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 als Satzung beschlossen worden.

Mettmann, den 17.12.2009

Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 26.02.2010 erfolgt.

Mettmann, den 04.03.2010

Bürgermeister

Entwurf und Bearbeitung

Stadt Mettmann
Abteilung Stadtplanung

Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein .

Mettmann , den

Der Bürgermeister

im Auftrag

Siegel

..... Ausfertigung

KREISSTADT METTMANN

Bebauungsplan Nr. 61B
2. Änderung

“Mettmann-Ost / Röttgen“

Gemarkung Mettmann

Flur 11